

Informationen zur Benotung des Moduls „Grundpraktikum Physik“ (GPR Physik)

Die Verweise auf die Prüfungsordnung (BPO) beziehen sich auf die „*Prüfungsordnung für die Fach- Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) vom 09.08.2013*“. Hinweise zu anderen Studiengängen siehe Punkt 11.

1. Bestandteile des Moduls

Das Modul umfasst das Praktikum und das zugehörige Seminar.

2. Umfang und Dauer des Moduls

Fach-Bachelor Physik: 12 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Fach-Bachelor Physik-Technik-Medizin (PTM): 12 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Zwei-Fächer-Bachelor Physik: 10 KP; Teil I WiSe und Teil II SoSe.

Bachelor Engineering Physics: 5 KP; Teil I WiSe.

Fach-Bachelor Mathematik („Nebenfach“): 6 KP, Teil I im WiSe.

Fach-Bachelor Informatik („Anwendungsfach“): 6 KP; Teil I WiSe.

3. Art der Modulprüfung

Als Prüfungsleistung für das Modul GPR Physik sind laut Modulbeschreibung *fachpraktische Übungen* in Form von erfolgreicher Durchführung und Protokollierung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse in Vorträgen zu erbringen. Jeder Versuch muss durchgeführt und protokolliert werden. Pro Semester muss jede/r Studierende einen Vortrag halten.

4. Anmeldung zur Modulprüfung

Für das Modul GPR Physik erfolgt die Anmeldung zur Prüfung mit der Anmeldung zum Modul (Beteiligung am Losverfahren zur Platzvergabe). Zusätzlich ist eine Anmeldung für das Praktikum und das Seminar des Moduls unter StudIP erforderlich.

5. Benotung der Prüfungs-Teilleistungen:

Die Prüfungs-Teilleistungen werden gem. § 13 (2) der BPO nach folgender Skala benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Noten der Teilleistungen werden den Studierenden mitgeteilt und von den Betreuern/Betreuerinnen in einer Tabelle vermerkt. Alle Teilleistungen müssen „bestanden“, also mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sein.

6. Berechnung der Gesamtnote

Nach Abschluss des Moduls wird aus den Noten der Teilleistungen eine Gesamtnote für das Modul nach § 13 (3) der BPO berechnet. Dabei bleiben drei Teilleistungen mit schlechtester Benotung

unberücksichtigt¹. Die Berechnung und Bescheinigung der Gesamtnote erfolgt durch den Praktikumsleiter bzw. seinen Vertreter.

7. Freiversuch

Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 15 (5) der BPO ist gem. der Regelungen in den fachspezifischen Anlagen Physik und Engineering Physics zur BPO nicht möglich.

8. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungs-Teilleistungen

Nach § 15 (1) der BPO können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Dies gilt sinngemäß auch für nicht bestandene Teilleistungen (Versuche und Vorträge) im Modul GPR Physik.

Bei einem nicht bestandenen *Versuch* liegt es im Ermessen des/der Betreuers/in zu entscheiden, ob nur das Protokoll überarbeitet werden muss oder ob der gesamte Versuch zu wiederholen ist.

Wird nur das Protokoll überarbeitet und nach Überarbeitung akzeptiert, erfolgt eine Benotung mit „ausreichend“.

Eine Wiederholung des gesamten Versuches ist aus organisatorischen Gründen nur möglich a) während der Zeiten des Open Lab und b) in Ausnahmefällen in der ersten Woche nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Zeiten für Wiederholungstermine müssen bei beiden Varianten mit der/dem Betreuer/in und den technischen Assistenten/innen abgesprochen werden. Wird der wiederholte Versuch nebst Protokoll akzeptiert, erfolgt eine Benotung mit „ausreichend“.

Ein nicht bestandener *Vortrag* muss wiederholt werden. Die Terminabsprache erfolgt mit dem/der Betreuer/in.

9. Protokoll-Fälschungen

In § 14 (3) der BPO heißt es: „*Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.*“ Dies gilt auch für Prüfungs-Teilleistungen im GPR Physik. Eine Fälschung liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Versuchsprotokoll Abbildungen oder Textpassagen aus fremden Quellen enthält, ohne dass die Quellen korrekt zitiert werden.

10. Nicht-Einhaltung von Fristen

In § 14 (4) der BPO heißt es: „*Wird bei einer Prüfungsleistung der ... Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.*“ Im GPR Physik gilt die Vorgabe, dass Protokolle eine Woche nach Durchführung des Versuches abgegeben sein müssen. Verstreicht diese Frist ohne triftige Gründe (z.B. Krankheit), gilt die Teilleistung als „nicht bestanden“. Der/die Betreuer/in kann im Konfliktfall Dokumente einfordern, die die „triftigen Gründe“ belegen.

11. Physik als Neben- bzw. Anwendungsfach

Für Physik als *Nebenfach* (Fach-Bachelor Mathematik) gelten die gleichen Benotungsregeln wie für die Physikstudiengänge.

Für Physik als *Anwendungsfach* (Fach-Bachelor Informatik) gelten hinsichtlich des Zustandekommens der Noten ebenfalls die gleichen Regeln. Allerdings fließen hier pro Semester nur vier benotete Protokolle in die jeweilige Gesamtnote eines Semesters ein.

¹ Die Note *eines* Vortrags muss in jedem Fall in die Berechnung der Gesamtnote einfließen. Im Studiengang Bachelor Engineering Physics können maximal ein Vortrag und ein Protokoll oder zwei Protokolle unberücksichtigt bleiben. Für die Studiengänge Fach-Bachelor Mathematik / Informatik gelten die Hinweise unter Punkt 11.